

G E S A M T V E R T R Ä G E

FÜR DIE INTEGRALE KABELWEITERSENDUNG VON RUNDFUNKSENDUNGEN

zwischen der

LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H., 1010 Wien,
Schreyvogelgasse 2/5 (nachstehend „LSG“ genannt) bzw. der

ÖSTIG Österreichische Interpretengesellschaft, 1060 Wien, Bienengasse 5 (nachstehend
„ÖSTIG“ genannt) einerseits

und dem

Allgemeinen Fachverband des Verkehrs (Wirtschaftskammer Österreich), 1045 Wien,
Wiedner Hauptstraße 63 (nachstehend „Fachverband“ genannt) andererseits:

Die Gesamtverträge werden aus Gründen der Vereinfachung in einer einzigen Vertragsurkunde abgeschlossen. Einvernehmen besteht darüber, daß es sich rechtlich um zwei getrennte Gesamtverträge für die integrale Kabelweiterleitung von Rundfunksendungen zwischen dem Fachverband und der LSG bzw. dem Fachverband und der ÖSTIG handelt.

1. Vertragspartner

1.1.

LSG bzw. ÖSTIG sind Verwertungsgesellschaften nach dem österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetz und nehmen aufgrund der ihnen erteilten Betriebsgenehmigungen (Bescheid des BMUK 29.6.1994, 32.629/5-IV/1/94 idF des Bescheides des BMWVK 12.12.1996, 11.122-15/III/1/96) in Österreich die Rechte, Vergütungs- und Beteiligungsansprüche der ausübenden Künstler (§§ 66 ff UrhG) und der Tonträgerhersteller (§ 76 UrhG) wahr.

1.2.

Der Fachverband ist als öffentlich-rechtliche Berufsorganisation im Sinn des Verwertungsgesellschaftengesetzes Vertragspartner dieser Gesamtverträge und tritt als gesamtvertragsfähige Vereinigung der Kabelnetzbetreiber auf.

2. Begriffsbestimmung

Kabelnetzbetreiber im Sinne dieses Vertrages ist, wer mittels eines Kabelnetzes im Sinne des § 2 Abs 1 des Kabel- und Satellitenrundfunkgesetzes Rundfunksendungen mittels Leitungen weiterleitet und somit Fernsehsendungen und/oder Hörfunksendungen an die Allgemeinheit verbreitet ohne zugleich Kabelrundfunkveranstalter im Sinne des Kabel- und Satellitenrundfunkgesetzes (BGBl Nr. 42 1997) zu sein.

3. Vertragsgegenstand

3.1.

Gegenstand dieser Gesamtverträge ist die Erteilung von Nutzungsbewilligungen für die gleichzeitige, vollständige und unveränderte Weitersendung von Fernseh- und Hörfunksendungen über Leitungen (integrale Kabelweitersendung gem. § 59a UrhG) durch LSG bzw. ÖSTIG an private Kabelnetzbetreiber, die Mitglieder des oben genannten Fachverbandes sind sowie die Regelung der Höhe und der Abrechnung der für die integrale Kabelweitersendung an LSG bzw. ÖSTIG zu entrichtenden Vergütungen.

3.2.

Diese Gesamtverträge beziehen sich insbesondere nicht auf aktive, originäre Fernsehsendungen mittels Leitungen (§ 17 Abs 2 UrhG) sowie die Weiterleitung von sogenannten Pay-Fernsehprogrammen oder Pay-Radioprogrammen.

3.3.

Diese Gesamtverträge finden aufgrund der in § 17 Abs 3 Z 2 lit b Satz 2 UrhG vorgesehenen Ausnahme keine Anwendung auf die gleichzeitige, vollständige und unveränderte Übermittlung von Rundfunksendungen des Österreichischen Rundfunks (ORF).

3.4.

Diese Gesamtverträge finden weiters auf die Weitersendung von Rundfunkprogrammen, die kraft Gesetzes („Must Carrier-Rule“) vom Kabelnetzbetreiber weitergesendet werden müssen, keine Anwendung.

4. Gesamtverträge/Einzelverträge

4.1.

Die Vergütungsregelung und die Erteilung der Nutzungsbewilligung wird in Einzelverträgen zwischen dem Kabelnetzbetreiber einerseits und LSG bzw. ÖSTIG andererseits gemäß beiliegendem Mustervertrag (Beilage 1) geregelt.

4.2.

Hinsichtlich des Umfangs der Vergütungsregelung und der zu erteilenden Nutzungsbewilligung, der Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte, der Abrechnung der Vergütung sowie der Bekanntgabe von Programmdateien und Teilnehmerzahlen sowie anderer Detailbestimmungen wird auf den Mustervertrag (Beilage 1) verwiesen.

5. Entgelt

5.1.

LSG bzw. ÖSTIG gewähren den Mitgliedern des Allgemeinen Fachverbandes des Verkehrs für die in diesem Vertrag geregelte Weitersendung von Rundfunksendungen den unten näher ausgeführten und gegenüber dem „autonomen Tarif“ begünstigten Tarif, sofern die Nutzungsbewilligung vor Sendebeginn erworben wird. Der begünstigte Tarif kommt nur bei Mitgliedern des Fachverbandes zur Anwendung, die die Bestimmungen des Einzelvertrages einhalten, insbesondere fristgemäß Zahlungen leisten.

Weitersendungen, die vor Erwerb der Nutzungsbewilligung stattfinden, gelten als unbefugt im Sinne des UrhG. LSG bzw. ÖSTIG sind in solchen Fällen berechtigt, die Vergütung in doppelter Höhe des „autonomen Tarifs“ zu berechnen sowie alle ihr bei der Erhebung entstandenen Kosten zur Anrechnung zu bringen.

Die Ansprüche von LSG bzw. ÖSTIG für Kabelsendungen, für die die Nutzungsbewilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Vertrages erworben wurden, bleiben unberührt.

5.2. Höhe der Vergütung

Die für die Erteilung der vertragsgegenständlichen Nutzungsbewilligung bzw. die für die integrale Kabelweitersendung zu entrichtende Vergütung beträgt, sofern nicht mehr als 37 Fernsehprogramme angeboten oder weitergeleitet werden:

Kalenderjahr	ÖSTIG	LSG	Gesamt
1998	0,1817	0,7683	0,9500
1999	0,1834	0,7766	0,9600
ab 2000	0,1834	0,8153	0,9987

jeweils ATS pro angeschlossenem Teilnehmer und Monat.

In den Vergütungsbeträgen für 1998 bis 2000 ist die Valorisierung bereits inkludiert. Eine Erhöhung der Beträge aufgrund der Valorisierungsregelung ist daher erstmals ab dem 1.1.2001 möglich.

Die Kabelweitersendung von inländischen Privatfernsehprogrammen ist einer gesonderten Vereinbarung zwischen LSG bzw. ÖSTIG und den jeweiligen Rundfunkveranstaltern vorbehalten und daher von dieser Vergütungsregelung nicht umfaßt. LSG bzw. ÖSTIG bestätigen, daß den Kabelnetzbetreibern aus der Kabelweitersendung von inländischen Privatfernsehprogrammen keine über Pkt. 5 hinausgehende Vergütungsverpflichtung entsteht.

Leitet ein Kabelnetzbetreiber Rundfunksendungen in ein Hotel oder in einen anderen Fremdenverkehrsbetrieb weiter, so ist für jedes Empfangsgerät (auch in den Gästezimmern) je ein Teilnehmer zu zählen, sofern der Kabelnetzbetreiber dieses seinen Kunden gegenüber als Teilnehmer verrechnet.

5.3.

Bei der Vereinbarung dieses begünstigten Tarifs ist der Gesamtvertragsrabatt bereits voll berücksichtigt. Darüber hinausgehende Rabatte oder Vergünstigungen können nicht gewährt werden. Die anfallende Umsatzsteuer ist in der jeweils gesetzlichen Höhe der Vergütung zuzuschlagen.

6. Wertsicherung

6.1.

Der im Pkt. 5. genannte Betrag ist derart wertgesichert, daß es sich entweder nach dem Index der Verbraucherpreise 1986 unter Bedachtnahme auf Pkt. 6.2. oder sofern darüber hinausgehend entsprechend der Erhöhung der von den Kabelteilnehmern an den

Kabelnetzbetreiber zu entrichtenden Gebühren (Pkt. 6.3.) erhöht. Die in 5.2. genannte Beträge werden jährlich neu berechnet.

6.2.

Für die Erhöhung nach dem Index der Verbraucherpreise 1986 ist jede Indexschwankung zu berücksichtigen. Maßgebend sind Indexschwankungen des Monats September des laufenden Jahres gegenüber dem Monat September des vorangegangenen Jahres (=Beobachtungszeitraum, erster Vergleichsmonat: September 1997 VPI 1986). Der sich aus diesen Indexschwankungen ergebende Prozentsatz wird bei der Erhöhung der in Pkt. 5.2. genannten Beträge zu 66,7 % berücksichtigt. Die Veränderung wird jeweils am 1. Jänner des folgenden Jahres wirksam.

Sollte die Veröffentlichung des Index der Verbraucherpreise 1986 eingestellt werden, gilt ein vom Österreichischen Statistischen Zentralamt herausgegebener Nachfolgeindex, sonst ein vergleichbarer Index als vereinbart.

6.3.

Ungeachtet der als Minimum zu berücksichtigenden jährlichen Valorisierung nach dem VPI 1986 (gem. 6.2.) erhöhen sich an dessen Stelle die Beträge gemäß Pkt. 5.2. entsprechend der von den in Beilage 2 genannten und im beiderseitigen Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern ausgewählten Kabelnetzbetreibern vorgenommenen durchschnittlichen Erhöhung der ihren Teilnehmern in Rechnung gestellten Monatsgebühren (exklusive Steuern und öffentliche Abgaben) innerhalb eines Kalenderjahres (=Beobachtungszeitraum vom 1. Jänner des laufenden Jahres bis 1. Jänner des Folgejahres).

Die durchschnittliche prozentuelle Erhöhung der Monatsgebühren wird derart berechnet, daß die Summe der von den bestimmten Kabelnetzbetreibern lukrierten Monatsgebühren (die jeweilige Teilnehmerzahl multipliziert mit der innerhalb des Beobachtungszeitraums - erstmals 1. Jänner 1998 bis 1. Jänner 1999 - erhöhten Monatsgebühr) durch die gesamte Teilnehmerzahl sämtlicher ausgewählter Kabelnetze dividiert wird. Stichtag für die Bemessung der Teilnehmerzahl ist jeweils der 1. September des in den Beobachtungszeitraumes fallenden Jahres. Die aus dieser Berechnung gewonnene gewichtete Durchschnittsgebühr wird der vor dem Zeitpunkt der Erhöhung auf gleiche Weise errechneten Durchschnittsgebühr gegenübergestellt. Um den sich aus diesem Vergleich ergebenden Prozentsatz wird die der LSG bzw. der ÖSTIG zustehende Vergütung erhöht.

Liegen zwischen den Erhöhungen der Teilnehmerentgelte der einzelnen Kabelnetzbetreiber mehr als 12 Monate, dann ist die jeweilige Erhöhung durch die Anzahl der Monate, die zwischen den Erhöhungen liegen, zu dividieren und mit 12 zu multiplizieren (die Erhöhung wird auf Jahresbasis rückgerechnet).

6.4.

Der Fachverband verpflichtet sich, für die ausgewählten Kabelnetzbetreiber jede preisliche Veränderung der Monatsgebühren zwischen dem 1. Jänner des laufenden Jahres (erstmalig: 1.1.1998) und dem 1. Jänner des Folgejahres (erstmalig: 1.1.1999) bis spätestens Ende November des laufenden Kalenderjahres (erstmalig 30.11.1998) bekanntzugeben. Die Erhöhung der LSG bzw. ÖSTIG-Vergütung beginnt am 1. Jänner des Folgejahres zu wirken, erstmals jedoch am 1.1.2001, siehe Pkt. 5.2.).

Bei den von den Vertragspartnern für diese Berechnung ausgewählten Kabelnetzbetreibern handelt es sich um für die österreichische Branche der Kabelnetzbetreiber repräsentative und typische Unternehmen, wobei sämtliche österreichische Bundesländer vertreten sind.

Ist einer oder mehrere der für diese Berechnung ausgewählten Kabelnetzbetreiber aus wichtigem Grund (z.B. Einstellung des Betriebes) oder auf Wunsch beider Vertragsparteien zu ersetzen, so ist darüber bis Ende November des Kalenderjahres Einigkeit zu erzielen. Veränderungen hinsichtlich der in Beilage 2 festgehaltenen Auswahl der Kabelnetzbetreiber stellen keine Änderung dieser Gesamtverträge dar.

7. Vertragshilfe

Die Vertragspartner gewähren einander Vertragshilfe. Diese umfaßt insbesondere folgende Maßnahmen:

7.1.

Der Fachverband wird LSG bzw. ÖSTIG bei Abschluß dieser Gesamtverträge ein Verzeichnis mit den Anschriften, Tel- und Fax-Nummer seiner jeweiligen vom Geltungsbereich dieser Gesamtverträge betroffenen Mitglieder aushändigen und jede spätere Veränderung einmal jährlich, jeweils mit Stand 1. Jänner bis zum 1. März eines Jahres mitteilen.

7.2.

LSG bzw. ÖSTIG werden dem Fachverband einmal jährlich, jeweils zum 31. Dezember eine Auflistung jener Kabelnetzbetreiber übermitteln, mit denen Einzelverträge auf Grundlage der gegenständlichen Gesamtverträge abgeschlossen wurden.

7.3.

Der Fachverband wird seine Mitglieder im Rahmen und unter Ausschöpfung seiner Möglichkeiten anhalten, die Einwilligung von LSG bzw. ÖSTIG rechtzeitig durch Abschluß von Einzelverträgen (Beilage 1) einzuholen und den vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen, insbesondere die Abrechnungsdaten vollständig anzugeben, Programmdateien einzureichen und fristgemäß Zahlungen zu leisten.

7.4.

Der Fachverband wird die Erfüllung der Aufgaben von LSG bzw. ÖSTIG in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeit erleichtern.

7.5.

Der Fachverband wird seine Mitglieder, die ihre Vertragspflichten nicht fristgemäß einhalten, innerhalb von 2 Wochen nach entsprechenden schriftlichen Hinweisen seitens LSG bzw. ÖSTIG, ebenfalls schriftlich zur sofortigen Erfüllung auffordern.

8. Meinungsverschiedenheiten

8.1.

Unbeschadet der in den Einzelverträge vorgesehenen Verzugsfolgen wird im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern des Fachverbands und LSG bzw. ÖSTIG der Fachverband auf Ersuchen einer der beiden Parteien zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten auf eine gütliche Einigung hinwirken. Wird eine solche innerhalb eines

Monats nach schriftlicher Aufforderung mittels eingeschriebenen Briefes nicht erreicht, kann jede Partei den ordentlichen Rechtsweg beschreiten.

8.2.

Machen LSG bzw. ÖSTIG von ihren Kontrollrechten gemäß den Einzelverträgen Gebrauch, werden sie vorher den Fachverband über den zugrundeliegenden Sachverhalt sowie die Art der geplanten Kontrolle schriftlich informieren.

9. Geltungsbereich

9.1

Diese Gesamtverträge werden am 22.2.1998 abgeschlossen und treten in Übereinstimmung mit § 8 Abs 4 VerwGesG am 8.3.1998 in Kraft und werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen (§11 VerwGesG). Diese Gesamtverträge treten mit Wirkung für LSG bzw. ÖSTIG an die Stelle des Gesamtvertrages vom 2. Juli 1991.

9.2.

Die Vertragsparteien haben für den Zeitraum vom 1. Jänner 1998 bis zum Datum des Inkrafttretens dieser Gesamtverträge eine interimistische Vereinbarung über die Ausübung der Rechte und Zahlung der Vergütungen der Kabelnetzbetreiber getroffen. Die Vertragspartner haben sich darauf geeinigt, daß die durch die abzuschließenden Gesamtverträge bestimmte Vergütungsregelung (Höhe der Vergütung) auf den 1. Jänner 1998 zurückgerechnet wird. Die Kabelnetzbetreiber werden daher die aushaftende Differenz der für den genannten Zeitraum bereits von ihnen provisorisch geleisteten Zahlungen zu den nach diesen Gesamtverträgen tatsächlich zu leistenden Vergütungen bis spätestens 10. Juli 1999 an LSG bzw. ÖSTIG abrechnen und überweisen.

9.3.

Der Fachverband wird seine Mitglieder anhalten, die nach diesen Gesamtverträgen vorgesehenen Einzelverträge mit LSG bzw. ÖSTIG unverzüglich, spätestens jedoch bis 31. März 1999 abzuschließen. Für den Zeitraum des Inkrafttretens dieser Gesamtverträge bis zum Abschluß des jeweiligen Einzelvertrages (spätestens jedoch bis 30. Juni 1999) werden LSG bzw. ÖSTIG den Kabelnetzbetreibern eine Nutzungsbewilligung zu den in diesen Gesamtverträgen vorgesehenen Bedingungen (Zahlung der Vergütungen) erteilen.

10. Schlußbestimmungen

10.1.

Die in Beilage 1 angeschlossenen Einzelverträge sind integrierender Bestandteil dieser Gesamtverträge. LSG bzw. ÖSTIG und der Fachverband bestätigen ausdrücklich die Kenntnis des Inhalts der Beilage 1 und erklären, damit vollinhaltlich einverstanden zu sein.

10.2.

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Gesamtverträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

10.3.

Dieser Vertrag wird in drei Ausfertigungen errichtet, von welchen jeder der Vertragsteile ein Exemplar erhält.

10.4.

Allfällige Gebühren tragen der Fachverband sowie LSG bzw. ÖSTIG je zu gleichen Teilen.

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Wien, am 22.2.1999

[Handwritten Signature]

 Allgemeiner Fachverband des Verkehrs

[Handwritten Signature]

LSG
 INTERPRETENVERRECHNUNG
 1060 Wien, Bierengasse 5/8
 Tel. 537 1702

.....
ÖSTIG Österreichische Interpretengesellschaft

LSG WAHRNEHMUNG VON
 LEISTUNGSSCHUTZRECHTEN
 GES.M.B.H.
 Schreyvogelg. 2/5, A-1010 Wien

Oesterreichische Interpretengesellschaft
OESTIG
 Bierengasse 5/8-9
 A-1060 Wien

.....
LSG - Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H.

Beilage 1: Einzelverträge

Beilage 2: Anhang zur Wertsicherung/Liste der Kabelbetreiber

Beilage 1 zu den Gesamtverträgen vom

EINZELVERTRÄGE

FÜR DIE INTEGRALE KABELWEITERSENDUNG VON RUNDFUNKSENDUNGEN

zwischen der

LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H., 1010 Wien,
Schreyvogelgasse 2/5 (nachstehend „LSG“ genannt) bzw. der

ÖSTIG Österreichische Interpretengesellschaft, 1060 Wien, Bienengasse 5 (nachstehend
„ÖSTIG“ genannt) einerseits

und dem

Kabelnetzbetreiber

Firmen- oder Vereinsname:

Adresse:

Postleitzahl/Ort:

Telefon-Nr./Fax-Nr./e-mail:

Vertreten durch:

Vor- und Zuname des/der Zeichnungsberechtigten:

(nachstehend „Kabelnetzbetreiber“ genannt) andererseits:

Die Einzelverträge werden aus Gründen der Vereinfachung in einer einzigen Vertragsurkunde abgeschlossen. Einvernehmen besteht darüber, daß es sich rechtlich um zwei getrennte Einzelverträge für die integrale Kabelweiterleitung von Rundfunksendungen zwischen dem Kabelnetzbetreiber und der LSG bzw. dem Kabelnetzbetreiber und der ÖSTIG handelt.

1. Vertragspartner

1.1.

LSG bzw. ÖSTIG sind Verwertungsgesellschaften nach dem österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetz und nehmen aufgrund der ihnen erteilten Betriebsgenehmigungen (Bescheid des BMUK 29.6.1994, 32.629/5-IV/1/94 idF des Bescheides des BMWVK 12.12.1996, 11.122-15/III/1/96) in Österreich die Rechte, Vergütungs- und Beteiligungsansprüche der ausübenden Künstler (§§ 66 ff UrhG) und der Tonträgerhersteller (§ 76 UrhG) wahr.

li [Signature]

1.2.

Der Kabelnetzbetreiber ist Mitglied des Allgemeinen Fachverbandes des Verkehrs (Wirtschaftskammer Österreich). Kabelnetzbetreiber im Sinne dieses Vertrages ist, wer mittels eines Kabelnetzes im Sinne des § 2 Abs1 des Kabel- und Satellitenrundfunkgesetzes Rundfunksendungen mittels Leitungen weiterleitet und somit Fernsehprogramme und/oder Hörfunkprogramme an die Allgemeinheit verbreitet ohne zugleich Kabelrundfunkveranstalter im Sinne des Kabel- und Satellitenrundfunkgesetzes (BGBl Nr. 42/1997) zu sein.

2. Teilnehmerzahl

2.1.

Der Kabelnetzbetreiber hat zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses folgende Kabelnetze mit folgenden Teilnehmerzahlen in Betrieb:

..... (Bezeichnung des Kabelnetzes, Ort) (Teilnehmerzahl)
..... (Bezeichnung des Kabelnetzes, Ort) (Teilnehmerzahl)
..... (Bezeichnung des Kabelnetzes, Ort) (Teilnehmerzahl)

2.2.

Werden nach Vertragsabschluß weitere Kabelnetze betrieben, wird der Kabelnetzbetreiber vor Sendebeginn LSG bzw. ÖSTIG die Bezeichnung des Kabelnetzes, den Standort, die Teilnehmerzahl sowie die voraussichtliche Inbetriebnahme des Kabelnetzes bekanntgeben.

3. Nutzungsbewilligung

3.1.

LSG bzw. ÖSTIG erteilen dem Kabelnetzbetreiber hinsichtlich des gesamten von LSG bzw. ÖSTIG verwalteten Repertoires (Rechte der Tonträgerhersteller gem. § 76 UrhG sowie der ausübenden Künstler gem. §§ 66 ff UrhG) die nicht ausschließliche Bewilligung, die in Pkt. 3.3. bezeichneten Rundfunksendungen in den von ihm bekanntgegebenen Kabelnetzen mittels Leitung weiterzusenden

3.2.

Das in 3.1. genannte Gesamtrepertoire umfaßt sowohl das eigene Repertoire von LSG bzw. ÖSTIG als auch die Repertoires ausländischer Schwestergesellschaften, soweit LSG bzw. ÖSTIG diese aufgrund von Gegenseitigkeitsverträgen wahrnehmen.

3.3.

Die Nutzungsbewilligung wird für die Weitersendung der in Pkt. 3.1. bis 3.4. des Gesamtvertrages definierten Programme erteilt.

3.4.

Die Nutzungsbewilligung gemäß Pkt. 3.1. ist örtlich auf die Weitersendung an Kabelhaushalte innerhalb der Republik Österreich beschränkt.

3.5.

Die Nutzungsbewilligung gemäß Pkt. 3.1. ist auf die gleichzeitige, vollständige und unveränderte Weitersendung von Rundfunksendungen über Leitungen (integrale Kabelweiter-sendung gem. § 59a UrhG) von oben in Pkt. 3.3. genannten Rundfunksendungen beschränkt.

3.6.

Die dem Kabelnetzbetreiber erteilte Bewilligung ist nicht an Dritte übertragbar.

4. Urheberpersönlichkeitsrechte

Die Persönlichkeitsrechte der Leistungsschutzberechtigten werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

5. Vergütung

5.1.

LSG bzw. ÖSTIG gewähren den Mitgliedern des Allgemeinen Fachverbandes des Verkehrs für die in diesem Vertrag geregelte Weitersendung von Rundfunksendungen den unten näher ausgeführten und gegenüber dem „Autonomen Tarif“ begünstigten Tarif, sofern die Nutzungsbewilligung vor Sendebeginn erworben wird.

Weitersendungen, die vor Erwerb der Nutzungsbewilligung stattfinden, gelten als unbefugt im Sinne des UrhG. LSG bzw. ÖSTIG sind in solchen Fällen berechtigt, die Vergütung in doppelter Höhe des „autonomen Tarifs“ zu berechnen sowie alle ihr bei der Erhebung entstandenen Kosten zur Anrechnung zu bringen.

Die Ansprüche von LSG bzw. ÖSTIG für Kabelsendungen, für die die Nutzungsbewilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Vertrages erworben wurden, bleiben unberührt.

5.2. Höhe der Vergütung

Die für die Erteilung der vertragsgegenständlichen Nutzungsbewilligung bzw. die für die integrale Kabelweiter-sendung zu entrichtende Vergütung beträgt, sofern nicht mehr als 37 Fernsehprogramme angeboten oder weitergeleitet werden:

Kalenderjahr	ÖSTIG	LSG	Gesamt
1998	0,1817	0,7683	0,9500
1999	0,1834	0,7766	0,9600
ab 2000	0,1834	0,8153	0,9987

jeweils ATS pro angeschlossenen Teilnehmer und Monat.

In den Vergütungsbeträgen für 1998 bis 2000 ist die Valorisierung bereits inkludiert. Eine Erhöhung der Beträge aufgrund der Valorisierungsregelung ist daher erstmals ab dem 1.1.2001 möglich.

Die Kabelweitersendung von inländischen Privatfernsehprogrammen ist einer gesonderten Vereinbarung zwischen LSG bzw. ÖSTIG und den jeweiligen Rundfunkveranstaltern vorbehalten und daher von dieser Vergütungsregelung nicht umfaßt. LSG bzw. ÖSTIG bestätigen, daß den Kabelnetzbetreibern aus der Kabelweitersendung von inländischen Privatfernsehprogrammen keine über Pkt. 5 hinausgehende Vergütungsverpflichtung entsteht.

Leitet ein Kabelnetzbetreiber Rundfunksendungen in ein Hotel oder in einen anderen Fremdenverkehrsbetrieb weiter, so ist für jedes Empfangsgerät (auch in den Gästezimmern) je ein Teilnehmer zu zählen, sofern der Kabelnetzbetreiber dieses seinen Kunden gegenüber als Teilnehmer verrechnet.

5.3.

Werden mehr als 37 Fernsehprogramme ohne zusätzliches Entgelt angeboten oder weitergeleitet, sind die im Punkt 5.2. vereinbarten Vergütungen um 10 % zu erhöhen.

Werden mehr als 50 Fernsehprogramme ohne zusätzliches Entgelt angeboten oder weitergeleitet, sind die im Punkt 5.2. vereinbarten Vergütungen um 20 % zu erhöhen.

Werden mehr als 37 Fernsehprogramme gegen zusätzliches Entgelt weitergeleitet, ist für jene Teilnehmer, die dieses Angebot in Anspruch nehmen, für das Weiterleiten von bis zu 50 Fernsehprogrammen ein Zuschlag von 30 % und für das Weiterleiten von insgesamt mehr als 50 Fernsehprogrammen ein Zuschlag von 50 % auf die im Punkt 5.2. vereinbarten Vergütungen zu leisten.

5.4.

Bei der Vereinbarung dieses begünstigten Tarifs ist der Gesamtvertragsrabatt bereits voll berücksichtigt. Darüber hinausgehende Rabatte oder Vergünstigungen können nicht gewährt werden. Die anfallende Umsatzsteuer ist in der jeweils gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten.

6. Wertsicherung

Die Wertsicherung der in Pkt. 5 geregelten Vergütung richtet sich nach Pkt. 6 der Gesamtverträge zwischen LSG bzw. ÖSTIG und dem Allgemeinen Fachverband des Verkehrs (Wirtschaftskammer Österreich) vom

7. Abrechnung und Zahlung

7.1.

Der sich aus der Teilnehmerzahl an den in Pkt. 7.2. bezeichneten Stichtagen und der Vergütungshöhe ergebende Vergütungsbetrag ist pro Kalenderquartal bis zum zehnten Tag des betreffenden Kalenderquartals an die Verwertungsgesellschaften abzurechnen und abzuführen. Beginnt oder endet die Zahlungspflicht innerhalb eines Quartals, so ist die Vergütung aliquot spätestens binnen 30 Tagen zu bezahlen.

W. ÖST

7.2.

Stichtag für die Berechnung der Teilnehmerzahl ist der dem jeweiligen Kalenderquartal unmittelbar vorangegangene 1. März bzw. 1. September. Die Kabelbetreiber haben den Verwertungsgesellschaften die Anzahl ihrer an diesen Stichtagen angeschlossenen Teilnehmer sowie die von ihnen weitergeleiteten Programme spätestens mit der auf den Stichtag nächstfolgenden Abrechnung mitzuteilen. Veränderungen der Teilnehmerzahlen zwischen den Stichtagen bleiben unberücksichtigt.

7.3.

Unterbleibt die Weitersendung der Rundfunksendungen vorübergehend, entfällt die Zahlungspflicht für die Zeit der Nichtübertragung, wenn der Kabelnetzbetreiber selbst für diese Zeit nicht das entsprechende Entgelt seiner Teilnehmer erhält.

7.4.

Im Falle des Zahlungsverzugs sind die Verwertungsgesellschaften berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 5 % p.a. kontokorrentmäßig über der jeweiligen Bankrate der Österreichischen Nationalbank zu verlangen.

8. Rundfunkprogramme

Der Kabelnetzbetreiber wird gemeinsam mit der von ihm vorgenommenen vierteljährlichen Abrechnung eine Aufstellung sämtlicher von ihm weitergeleiteten Fernseh- und Hörfunkprogramme (sofern er mehrere Kabelnetze betreibt, getrennt nach den jeweiligen Kabelnetz) LSG bzw. ÖSTIG auf den von dieser zur Verfügung gestellten Formularen bekanntgeben.

9. Überprüfung

9.1.

LSG bzw. ÖSTIG sind berechtigt, selbst oder durch ihre Beauftragten, die Richtigkeit und Vollständigkeit der von den einzelnen Kabelnetzbetreibern erstatteten Meldungen zu überprüfen.

9.2.

Das oben genannte Kontrollrecht erstreckt sich insbesondere auf freien Zutritt sowie die Einsichtnahme in alle Buchhaltungsunterlagen und Geschäftsaufzeichnungen, soweit dies für eine Überprüfung der genannten Daten erforderlich ist. Der Kabelnetzbetreiber verpflichtet sich, auch jene prüfungsrelevanten Unterlagen zugänglich zu machen, die sich allenfalls bei Dritten wie z.B. Steuerberater befinden. LSG bzw. ÖSTIG sowie die mit der Kontrolle beauftragten Personen haben das Daten-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnis des Kabelnetzbetreibers zu wahren. Sie dürfen die ihr zur Kenntnis gelangten Tatsachen weder für andere Zwecke als die gegenständlichen verwenden noch Dritten zugänglich machen.

9.3.

Über Ersuchen des Prüfers sind von im einzelnen zu bezeichnenden Belegen Kopien in einem sachlich gerechtfertigten Umfang kostenlos auszufolgen. LSG bzw. ÖSTIG können sich auch von einer anderen österreichischen Verwertungsgesellschaft im Rahmen dieser Grundsätze in die Wege geleiteten Prüfung anschließen. Im übrigen wird § 87a UrhG für anwendbar erklärt.

9.4.

Ergibt sich im Zuge der Überprüfung für ein überprüfetes Kalenderquartal Nachforderungen von 5 % oder mehr zu Gunsten von LSG bzw. ÖSTIG, wird ein Zuschlag von 50 % zu dem sich errechnenden Fehlbetrag berechnet und gehen die Prüfungskosten im verkehrsüblichen Ausmaß zu Lasten des Kabelnetzbetreibers.

10. Verzug

10.1.

Unbeschadet weitergehender Rechte sind LSG bzw. ÖSTIG bei Verzug von Zahlungen oder Abrechnungen (Pkt. 7) oder von Mitwirkungspflichten (Pkt. 2 und 8) berechtigt, nach vorher erfolgter (1.) Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen (es zählt das Datum der Postaufgabe) Verzugszinsen von 5 % p.a. kontokorrentmäßig über der jeweiligen Bankrate der Österreichischen Nationalbank ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit zu berechnen.

10.2.

Erfolgt die Zahlung innerhalb der 2 Wochen-Frist nicht, sind LSG bzw. ÖSTIG berechtigt, nach erfolgter zweiter Mahnung und Setzung einer weiteren Nachfrist von 2 Wochen (es zählt das Datum der Postaufgabe) ein Sendeentgelt in der doppelten Höhe des „Autonomen Tarifs“ zu verrechnen sowie diesen Vertrag vorzeitig aufzulösen.

10.3.

Sämtliche Mahnungen an den Kabelnetzbetreiber erfolgen eingeschrieben. Pro Mahnung werden jeweils ÖS 750,- Mahnspesen verrechnet.

11. Vertragsdauer/Kündigung

11.1.

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann - unbeschadet sonstiger in diesem Vertrag vorgesehener Kündigungsmöglichkeiten - beiderseits unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Von diesem Kündigungsrecht kann erstmals zum 31.12.2001 Gebrauch gemacht werden.

11.2.

Durch die Kündigung oder ein sonstiges Außerkrafttreten eines Gesamtvertrages wird der betreffende Einzelvertrag unwirksam, ohne daß es einer Kündigung bedarf.

12. Schlußbestimmungen

12.1.

Die Bestimmungen der Gesamtverträge für die integrale Kabelweitersendung von Rundfunksendungen zwischen der LSG bzw. der ÖSTIG mit dem Allgemeinen Fachverband des Verkehrs (Wirtschaftskammer Österreich) vom bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

12.2.

Die Vertragspartner erklären, daß die in dieser Vereinbarung geforderten Angaben vollständig und richtig sind und anerkennen, daß jegliche Falschangaben Nachforderungen und Schadenersatzansprüche auslösen.

12.3.

Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht anwendbar. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist Wien. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag wird das die Handelsgerichtsbarkeit ausübende Gericht in 1010 Wien als ausschließlich zuständig vereinbart.

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Einverstanden:

Wien, am 22.2.1999

(firmenmäßige Zeichnung durch den Kabelnetzbetreiber)

Wien, am

 WAHRNEHMUNG VON
 LEISTUNGSSCHUTZRECHTEN
 GES.M.B.H.
 Schreyvogelg. 2/5, A-1010 Wien

LSG

 INTERPRETENVERRECHNUNG
 1060 Wien, Bienengasse 5/8
 Tel. 5371792

ÖSTIG
 Österreichische Interpretengesellschaft
OESTIG
 Bienengasse 5/8-9
 A-1060 Wien

Handwritten initials/signature

Beilage 2 zu den Gesamtverträgen vom

ANHANG ZUR WERTSICHERUNG

Gemäß Pkt. 6.3. der Gesamtverträge für die integrale Kabelweitersendung von Rundfunk-
sendungen zwischen LSG bzw. ÖSTIG und dem Allgemeinen Fachverband des Verkehrs
vom werden im beiderseitigen Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern
folgende Kabelnetzbetreiber für die Errechnung der Valorisierung gemäß Pkt. 6.3. bestimmt:

TELEKABEL Wien Gesellschaft m.b.H.
1100 Wien, Erlachgasse 116

TELEKABEL Klagenfurt Gesellschaft m.b.H.
9020 Klagenfurt, Villacher Straße 161

TELEKABEL Graz Gesellschaft m.b.H.
8020 Graz, Lazarettgürtel 81

LIWEST Kabelfernsehen Errichtungs- und Betriebsges.m.b.H.
4021 Linz, Wolfgang-Pauli-Straße 2, Postfach 562

TELESYSTEM Tirol Kabelfernsehen Ges.m.b.H. & Co.KG.
6020 Innsbruck, Salurnerstraße 11

Salzburger Aktiengesellschaft für Energiewirtschaft (SAFE)
5020 Salzburg, Bayerhamerstraße 16

KABELSIGNAL Rundfunk-Vermittlungsanlagen Ges.m.b.H.
2344 Maria Enzersdorf, Südstadtzentrum 1/30

BKF Burgenländisches Kabelfernsehen Ges.m.b.H.
7000 Eisenstadt, Kasernenstraße 9

Karl LAMPERT KG.
6830 Rankweil, Lehenweg 2

Wien, am 22.2.1999


 Allgemeiner Fachverband des Verkehrs
 Priv-tv_kabel_integral/gesvertrag.doc

 WAHRNEHMUNG VON
 LEISTUNGSSCHUTZRECHTEN
 GES.M.B.H.
 Schreyvogelg. 215, A-1060 Wien
 LSG

 LSG
 INTERPRETENVERRECHNUNG
 1060 Wien, Bienengasse 5/8
 Tel. 3871702
 ÖSTIG
 Österreichische Interpretengesellschaft
 ÖESTIG
 Bienengasse 5/8-9
 A-1060 Wien

ZUSATZVEREINBARUNG
zum
GESAMTVERTRAG vom 22.2.1999
FÜR DIE INTEGRALE KABELWEITERSENDUNG
VON RUNDFUNKSENDUNGEN

zwischen der

LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H., 1010 Wien, Seilerstätte 18-20
(nachstehend „LSG“ genannt)

und dem

Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen (Wirtschaftskammer Österreich), 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 (im Folgenden „**Fachverband**“ genannt):

Die LSG und die ÖSTIG Österreichische Interpretengesellschaft einerseits und der Fachverband andererseits haben am 22.2.1999 einen Gesamtvertrag über die integrale Kabelweiterleitung von Rundfunksendung abgeschlossen, dem als integrierende Bestandteile gesamtvertraglich abgestimmte Einzelverträge angeschlossen wurden. Die Verwertungsgesellschaften LSG und ÖSTIG wurden mit gesellschaftsrechtlicher Wirkung vom 1.1.2007 zu einer gemeinsamen Gesellschaft LSG zusammengeführt, die das gesamte Rechtereportoire der früheren Gesellschaften LSG und ÖSTIG (auch) hinsichtlich der Kabelweiterleitung vertritt. Die Zuordnung von Vergütungsanteilen auf die einzelnen Repertoires erfolgt durch die LSG intern.

Die LSG und der Fachverband ändern die Wertsicherung des Gesamtvertrages einvernehmlich ab und vereinbaren in diesem Zusammenhang nachfolgende Anpassungen im Gesamt- und Einzelvertrag:

1. Die ersten zwei Absätze in Punkt 5.2. des Gesamtvertrages werden gestrichen und durch folgenden Absatz ersetzt:

„5.2.

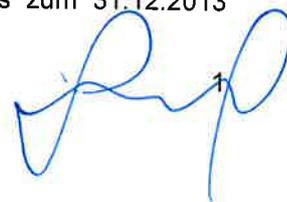
Höhe der Vergütung

Die für die Erteilung der vertragsgegenständlichen Nutzungsbewilligung bzw. die für die integrale Kabelweiterleitung zu entrichtende Vergütung beträgt zum 1.1.2014 EUR 0,11268 pro angeschlossenem Teilnehmer und Monat. [...]

2. Der Punkt 6 des Gesamtvertrages wird gestrichen und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„6.1.

Für den Geltungszeitraum von 1.1.2013 bis 31.12.2013 erfolgt die Wertanpassung des Lizenzentgeltes mittels Erhöhung um 13,5% gegenüber dem Jahr 2012. Das Lizenzentgelt in 2013 beträgt somit EUR 0,11081 pro angeschlossenem Teilnehmer und Monat. Mit dieser Vereinbarung sind sämtliche wechselseitigen Ansprüche zwischen LSG und Fachverband bis zum 31.12.2013 bereinigt und verglichen. Beide Vertragsparteien verzichten ausdrücklich auf die Geltendmachung allfälliger Ansprüche, die sich auf den Zeitraum bis zum 31.12.2013 beziehen.



6.2.

Der im Pkt. 5.2 genannte Betrag ist für den Geltungszeitraum ab 1.1.2014 derart wertgesichert, dass er sich jährlich nach dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex erhöht. Die Wertsicherung wird jährlich neu berechnet. Für die Berechnung der Wertsicherung ist der Verbraucherpreisindex 2010 (Basisjahr 2010) heranzuziehen. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat September im Jahr 2013 errechnete Indexzahl.

6.3.

Für die Anpassung des in Pkt. 5.2 genannten Betrags ist jede Indexschwankung des Monats September des laufenden Jahres gegenüber dem Monat September 2013 zu berücksichtigen. Die Veränderung wird jeweils am 1. Jänner des folgenden Jahres wirksam (erstmalig 1. Jänner 2015).

6.4.

Die Wertsicherung des in Pkt. 5.2 genannten Betrags ist für die Folgejahre derart zu berechnen, als der in Pkt. 5.2 genannte Betrag durch den VPI 2010 für den Monat September 2013 zu teilen und nachfolgend mit dem VPI 2010 für den Monat September des laufenden Jahres zu vervielfachen ist. Der dadurch errechnete Betrag ist auf fünf Dezimalstellen kaufmännisch zu runden. Wird der Tarif je Quartal bekannt gegeben, ist der dadurch errechnete Betrag zu verdreifachen und das Ergebnis ist auf fünf Dezimalstellen kaufmännisch zu runden.

Berechnung:

$$\frac{\text{Tarif laut Pkt. 5.2}}{\text{VPI(2010) Sept. 2013}} \times \text{VPI(2010) Sept.[laufend]} = \text{Tarif NEU ab 1.1.####}$$

6.5.

Sollte die Veröffentlichung des Verbraucherpreisindex 2010 eingestellt werden, vereinbaren die Vertragspartner, einen an dessen Stelle tretenden Nachfolgeindex der Statistik Austria oder einen vergleichbaren Index heranzuziehen.“

3. Die ersten zwei Absätze des Punkt 5.2. des Einzelvertrages werden gestrichen und durch folgenden Absatz ersetzt:

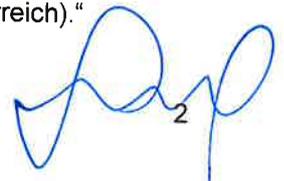
„5.2.

Die für die Erteilung der vertragsgegenständlichen Nutzungsbewilligung bzw. die für die integrale Kabelweitersendung zu entrichtende Vergütung beträgt zum 1.1.2014 EUR 0,11268 pro angeschlossenem Teilnehmer und Monat. [...]

4. Der Punkt 6 des Einzelvertrages wird gestrichen und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„6.

Die Wertsicherung des in Pkt. 5 geregelten Entgelts richtet sich nach Pkt. 6 des Gesamtvertrages über die integrale Kabelweitersendung von Rundfunksendung vom 22.2.1999 i.d.F. der Zusatzvereinbarung vom 31.12.2013 zwischen LSG und dem Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen (Wirtschaftskammer Österreich).“



2

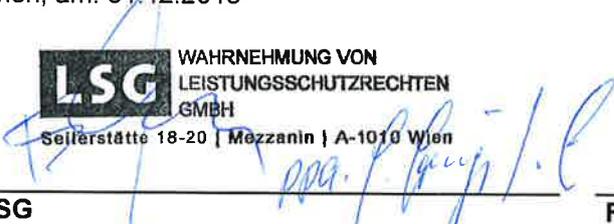
5. Die bisher geltende von der Anzahl der weitergeleiteten Programme abhängige Entgeltstaffelung wird einvernehmlich gestrichen. Als Ausgleich wird der Tarif 2013 einmalig um 13,5% erhöht. Die daraus resultierenden Änderungen der Punkte 5.2. des Gesamt- und Einzelvertrages sind in den oben angeführten Vertragsänderungen zusammengefasst. Punkt 5.3. des Einzelvertrags wird gestrichen.
6. Die gegenständliche Zusatzvereinbarung regelt ausschließlich die Änderung der Wertsicherung und der Vergütungshöhe sowie den Entfall der Entgeltstaffelung abhängig von der Programmanzahl. Sämtliche anderen Bestimmungen des Gesamtvertrages vom 22.2.1999 sowie des gesamtvertraglich abgestimmten Einzelvertrages bleiben unverändert aufrecht, insbesondere auch der in den Begriffsbestimmungen und im Vertragsgegenstand festgehaltene Anwendungsbereich des Gesamtvertrages. Die Änderungen gemäß dieser Zusatzvereinbarung gelten gemäß § 22 VerwGesG auch als Bestandteil der bestehenden gesamtvertraglich abgestimmten Einzelverträge der LSG mit jenen Kabelnetzbetreibern, die Mitglieder des Fachverbands sind.
7. Diese Zusatzvereinbarung gilt ab 1.1.2013 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Wien, am: 31.12.2013



WAHRNEHMUNG VON
LEISTUNGSSCHUTZRECHTEN
GMBH

Seilerstätte 18-20 | Mezzanin | A-1010 Wien



LSG
Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten
Ges.m.b.H.,



Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen